

**Satzung des Vereins „JAZZ IN Ratzeburg e.V.“ vom 09. Mai 2001
2. Änderung vom 27. April 2010**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen JAZZ IN RATZEBURG e.V. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck ist die Belegung und Förderung des Kulturangebotes in Ratzeburg und Umgebung auf dem Gebiet der Jazzmusik. Das geschieht u.a. durch die Veranstaltung von Konzerten, Hörabenden, Workshops und Musikvorträgen, die Förderung junger Musiker, Konzertfahrten, sowie die Kontaktpflege zu öffentlichen und privaten Institutionen, die sich mit der Musikpflege befassen,
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und andere Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand,
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod oder Auflösung der juristischen Person oder Gesellschaft,
 - durch Kündigung eines Mitgliedes, die schriftlich z. Hd. des Vorstands zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist. Die Erklärungsfrist beträgt einen Monat.,
 - durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist oder durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins schädigt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zustellung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern,
2. Bei aktiver Mitarbeit eines Mitgliedes wird vom Verein keine Entschädigung für ideelle Leistungen (Arbeitszeit) geboten. Materielle Aufwendungen des Mitgliedes bei der Vereinsarbeit können vom Verein erstattet werden (z. B. Telefonkosten, Porto, Fahrtkosten), wenn diese Aufwendungen nachgewiesen sind,
3. Alle Vereinsmitglieder haben bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl das Teilnahmerecht.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge,
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Beitragshöhe auf Vorschlag des Vorstandes fest, Die Beiträge werden Mitte Februar des laufenden Jahres von dem angegebenen Konto des Mitgliedes abgerufen. Selbstzahler überweisen den Jahresbeitrag ebenfalls bis Mitte Februar des laufenden Jahres.

§ 6

Finanzielle Mittel des Vereins

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Stiftungen, Zuschüsse, Spenden und sonstige Zuwendungen,
 - c) Eintrittsgelder bei Veranstaltungen,.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung .,

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretendem Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens vier BeisitzerInnen. Zu den Vorstandssitzungen können Mitglieder des Vereins beratend hinzugezogen werden,
2. Der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim,
3. Aus den gewählten Mitgliedern beruft der Vorstand die/den KassenwartIn, das Mitglied für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die/den ProtokollantenIn,
4. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder können allerdings ihre nachgewiesenen Auslagen geltend machen. Erforderliche Richtlinien hierzu beschließt die Mitgliederversammlung,
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, unter ihnen die/der 1. Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst,
6. Die/der 1. Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein nach außen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (§ 26 BGB).

§ 9

Aufgaben der/des Vorsitzenden

Die/der Vorsitzende hat für die Einhaltung der Satzung zu sorgen, die Sitzungen des Vorstandes und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Mitgliederversammlung vorzubereiten. Sie/er leitet die Sitzungen/Versammlungen. Im Verhinderungsfall übernimmt die Aufgaben die/der 2. Vorsitzende.

§ 10

KassenwartIn

Die/der KassenwartIn hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der/des KassenwartesIn oder der Unterschrift der/des 1. oder 2. Vorsitzenden. Sie/er verwaltet das Vermögen des Vereins im kas-sentechnischen Sinn und legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag der Versendung der Einladung,
2. Die/der 1. Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe sie verlangt,
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben,
 - b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung, die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen,
 - c. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d. die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand,
 - e. die Wahl zweier Rechnungs- und Kassenprüfer,
 - f.

Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein, Später eingehende Anträge können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden,

2. Jedes Mitglied erhält eine Stimme,
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig,
4. Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, oder falls dieser an der Teilnahme verhindert ist, die Stimme seiner/s StellvertretersIn den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder,
5. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungs- und Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen ggf. den Antrag auf Entlastung des Vorstandes,
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der/dem VersammlungsleiterIn unterschrieben und archiviert.

§ 12

Schlussbestimmungen/Auflösung des Vereins

1. Sachspenden und die Anschaffungen, die aus dem Kassenkapital des Vereins getätigt wurden, sind und bleiben Eigentum des Vereins. Es wird ausgeschlossen, dass Vereinsmitglieder daraus einen persönlichen Nutzen ziehen,
2. Das Vereinseigentum unterliegt der Versicherungspflicht,
3. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren,
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Ratzeburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken gemäß § 2 aber insbesondere der musikalischen Jugendförderung zuzuführen hat.

Ratzeburg, den 27. April 2010